

50. Welche Beweisforderungen sind bei einer Klage auf Feststellung, daß der Kläger nicht von der Ehefrau seines in der Matrix verzeichneten Vaters geboren sei, zu stellen?

ABGB. §§ 158, 159. Öst. Z. P. D. § 228.

VII Zivilsenat. Beschl. v. 20. Januar 1943 i. S. St. (Kl.) w. Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung (Bekl.). VII (VIII) 148/42.

I. Deutsches Landgericht Prag.

II. Deutsches Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist am 8. Dezember 1878 in E. geboren und als ehelicher Sohn des Juden Dr. Friedrich St. und seiner Ehefrau, der Jüdin Karoline St. geb. K., in die israelitische Matrix in E. eingetragen. Er behauptet, in Wirklichkeit von der russischen Fürstin G., die sich in der Privatklinik des Dr. St. aufgehalten habe, geboren zu sein und aus einem Liebesverhältnis dieser Russin mit einem abligen Offizier der russischen Armee zu stammen; er sei also ein untergeschobenes Kind. Seine Klage auf Feststellung, daß er nicht von Dr. Friedrich St. gezeugt und auch nicht von Karoline St. geb. K., geboren worden sei, ist von beiden Vorbergerichten abgewiesen worden. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht sagt zur Begründung der Klageabweisung: „Der Kläger ist für die in seiner verneinenden Feststellungsklage vorgebrachten Behauptungen, daß er nicht von seinen gesetzlichen Eltern blutmäßig abstamme, voll beweispflichtig. Dieser Pflicht kann er nur durch den Nachweis der Unmöglichkeit seiner Zeugung durch den gesetzlichen Vater (§ 158 ABGB. in entsprechender Anwendung) genügen.“ Der erste Satz ist richtig, der zweite dagegen nicht. Das Berufungsgericht überieht — ebenso wie das Erstgericht —, daß es sich hier nicht um einen Fall der §§ 158, 159 ABGB. oder der bei Ablauf der Frist möglichen Klage auf Bestreitung der blutmäßigen Abstammung von dem gesetzlichen Vater handelt. Denn beides setzt voraus, daß das klagende Kind von der Gattin des gesetzlichen Vaters (§ 138 ABGB.) geboren ist. Gerade dies bestreitet aber der Kläger. Die erhobene Klage ist eine an keine Frist gebundene verneinende Feststellungsklage, in welcher der Kläger die durch die Eintragung in die Matrik begründete Vermutung seiner Abstammung von Dr. Friedrich St. und seiner Ehefrau Karoline geb. R. widerlegen muß. Auch eine solche Klage ist als Standesklage gegen einen Kurator zu richten, der die öffentlichen Belange an der sachlichen Wahrheit vertritt. Zu beweisen hat der Kläger, daß er nicht von Karoline St. geb. R. geboren ist. Erbringt er diesen Nachweis, so fällt auch die Vermutung seiner Abstammung von ihrem Ehemanne fort; dafür, daß dieser ihn außerehelich erzeugt habe, liegt nichts vor. Der Beweis, daß der Kläger nicht von der Karoline St. geb. R. geboren sei, ist in derselben Weise zu erbringen wie jeder andere Beweis; die Heranziehung des § 158 ABGB. ist verfehlt.

Das Oberlandesgericht geht also — ebenso wie das Landgericht — mit Unrecht davon aus, daß der Kläger die Unmöglichkeit seiner Zeugung durch den in der Matrik verzeichneten Vater zu beweisen habe. Weil sie von diesem Standpunkt aus die Klage mangels hinreichenden Beweises abgewiesen haben, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß ihre unrichtige Einstellung sie bei der Beweiswürdigung beeinflusst und veranlaßt hat, dem erbbiologischen Gutachten, das die Abstammung des Klägers von den in der Matrik genannten Eltern für unwahrscheinlich erklärt, im Zusammenhang mit den übrigen Beweismitteln eine zu geringe Bedeutung beizumessen. Die Sache muß daher schon aus diesem Grund an das

Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückerwiesen werden.

Die Vorbergerichte haben aber auch nicht alle Möglichkeiten erschöpft, um zu einem abschließenden Ergebnis über die Abstammung des Klägers von den in der Matrif genannten Eltern zu kommen. (Wird näher ausgeführt.)